

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde  
Modautal  
vom 02.10.2006**

**veröffentlicht im Modautaler Amtsblatt vom 12.01.2007**

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
04.02.2013	08.02.2013 Modautaler Amtsblatt vom	§ 7, 11, 12, 13 u. 16	09.02.2013
26.11.2007	07.12.2007	§ 1	01.01.2008
18.05.2009	22.05.2009	§ 3 u. § 10a	23.05.2009
22.03.2010	01.04.2010	§§ 6, 9 u. 10a	02.04.2010

**Vorstehende Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet**

**§ 1  
Organisation, Bezeichnung**

- ( 1 ) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Modautal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Modautal“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Allertshofen / Hoxhohl  
Asbach  
Brandau  
Ernsthofen  
Klein-Bieberau / Webern  
Lützelbach  
Neunkirchen  
Neutsch

- ( 2 ) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin.
- ( 3 ) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

**§ 2  
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- ( 1 ) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- ( 2 ) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven

Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Modautal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Ehren- und Altersabteilungen
3. Jugendabteilungen
4. Kinderabteilungen

#### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- ( 1 ) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- ( 2 ) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a ) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b ) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- ( 3 ) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- ( 1 ) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater / Fachberaterin) aufgenommen werden.
- ( 2 ) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Modautal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Modautal zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Modautal sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- ( 3 ) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer / der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Modautal ist der einheitliche Aufnahmeantrag in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zur Feststellung der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst können vorab arbeitsmedizinische Untersuchungen gefordert werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- ( 4 ) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- ( 5 ) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch schriftliche Annahme des Aufnahmeantrages, in dem sich der / die Aufzunehmende durch Unterschriftsleistung auf eine gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, verpflichtet.

Die Satzung sowie die Textfassung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist jedem / jeder Angehörigen zugänglich zu machen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- ( 1 ) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a ) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
  - b ) dem Austritt,
  - c ) dem Ausschluss.
- ( 2 ) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- ( 3 ) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- ( 4 ) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen / eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen. Es kann auch in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem / der Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin ausgetreten werden. Der einvernehmliche Austritt ist aktenkundig zu machen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- ( 1 ) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers / der Wehrführerin und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- ( 2 ) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a ) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen ( z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften ) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b ) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c ) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- ( 3 ) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- ( 4 ) Abs. 2 b), 2 c) und 3 gilt nicht für die Fachberater/Fachberaterinnen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- ( 5 ) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- ( 1 ) Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Einsatzabteilung seine / ihre Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin oder der Wehrführer / die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm / ihr
  - a ) eine Ermahnung,
  - b ) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- ( 2 ) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Ehren- und Altersabteilung**

- ( 1 ) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- ( 2 ) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a ) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b ) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend).
- ( 3 ) Für die Ausbildung, die Gerätwartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstands bzw. in dessen Auftrag des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a) findet entsprechend Anwendung.
- ( 4 ) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- ( 1 ) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Modautal führen den Namen „Jugendfeuerwehr Modautal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- ( 2 ) Die Jugendfeuerwehr Modautal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- ( 3 ) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Modautal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin) bedient. Auf örtlicher Ebene nehmen die Wehrführer / Wehrführerinnen und Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen die entsprechenden Funktionen unter Beachtung des § 11 Abs. 8 Satz 1 wahr. Leiter / Leiterinnen einer Jugendfeuerwehr müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- ( 4 ) Näheres regelt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren Modautal.

### **§ 10a Kinderabteilung**

- ( 1 ) Zur Nachwuchsgewinnung können für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kinderabteilungen gebildet werden. Sie gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Modautal führen den Namen „Kindergruppe Modautal“ und den Ortsteilnamen als Zusatz (Bezeichnungen wie Wichtelwehr, Bambinifeuerwehr, Löschzwerge, Löschtiger, Löschbande o. ä. können als ergänzende Namen geführt werden).
- ( 2 ) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Modautal unterstehen die Kindergruppen der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Wehrführers/der Wehrführerin des entsprechenden Ortsteiles bedient, der/die sich dazu wiederum eines/einer Kindergruppenleiters/Kindergruppenleiterin bedienen kann.
- ( 3 ) Die Kindergruppenleiter / Kindergruppenleiterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie werden vom örtlichen Wehrführer/von der örtlichen Wehrführerin vorgeschlagen und durch den örtlichen Wehrausschuss bestätigt. Weitere Betreuer sollten mindestens 18 Jahre alt sein. Soweit sie nicht bereits einer anderen Abteilung der Feuerwehr Modautal angehören, werden sie als Angehörige der Feuerwehr Modautal geführt; § 11 HBKG gilt für sie entsprechend. Sie unterstehen den Vorgesetzten gemäß §10a Abs. 2.

### **§ 11 Gemeindebrandinspektor / Gemeindebrandinspektorin, Stellvertretender Gemeindebrandinspektor / Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, Stellvertretender Wehrführer / Stellvertretende Wehrführerin**

- ( 1 ) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Modautal ist der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin. Er / Sie kann nicht gleichzeitig Wehrführer / Wehrführerin eines Ortsteils sein.
- ( 2 ) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen unter Beachtung des § 14 Abs. 7 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- ( 3 ) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Modautal (§ 15) statt.

- ( 4 ) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Gemeinde Modautal angehört, persönlich geeignet ist und in der Lage ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen zu können. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnis zulassen oder eine Frist zu deren Erlangung festsetzen (HBKG § 12 Abs. 2 Satz 3). Er / sie darf am Tag der Wahl das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- ( 5 ) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten /zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Modautal ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Modautal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der / die stellvertretende(n) Gemeindebrandinspektor(en) / die Gemeindebrandinspektorin(nen), die Wehrführer / die Wehrführerinnen und die Wehrausschüsse zu unterstützen.
- ( 6 ) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Die Wahl eines weiteren Vertreters oder einer weiteren Vertreterin ist zulässig. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Vertreter / Vertreterinnen festzulegen. Entsprechend dieser Festlegung vertritt der / die Zweite Stellvertreter / Stellvertreterin den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nur, wenn der /die Erste Stellvertreter / Stellvertreterin ebenfalls verhindert ist. Bei zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen ist die Delegation laufender Aufgaben durch eine im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss zu erstellende Geschäftsordnung für die Gemeindebrandinspektion zu regeln. Der / Die Stellvertreter / Stellvertreterinnen wird / werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / einer Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der / Die stellvertretende(n) Gemeindebrandinspektor(en) / die stellvertretende(n) Gemeindebrandinspektorin(nen) wird / werden zu(m) / zur Ehrenbeamten / Ehrenbeamtin(nen) auf Zeit der Gemeinde Modautal ernannt. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Ernennungsurkunde zu benennen.
- ( 7 ) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin beziehungsweise seine /ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand aus dieser Funktion zu verabschieden.
- ( 8 ) Die Wehrführer / Wehrführerinnen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr unter Beachtung des § 14 Abs. 7 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).
- ( 9 ) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den

Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 11 Abs. 8 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

- ( 10 ) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

## **§ 12 Feuerwehrausschüsse**

- ( 1 ) Zur Unterstützung des Wehrführers / der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- ( 2 ) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzenden / Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin, dem Sprecher / der Sprecherin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und mindestens einem / einer weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung.
- ( 3 ) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin wird von der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung für fünf Jahre bestätigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- ( 4 ) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung oder der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bzw. dessen / deren Vertretung beantragt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.



## **§ 13 Wehrführerausschuss, Sachgebiete**

- ( 1 ) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzendem / als Vorsitzender, dem/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor(en) / der/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin(nen), den Wehrführern / den Wehrführerinnen, den stellvertretenden Wehrführern / den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Modautal zu koordinieren. Stimmberechtigt sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Bei Fragen, die die Jugendfeuerwehr in besonderem Maß betreffen besitzt der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin Stimmrecht.
- ( 2 ) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / Sie hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der Wehrführerausschuss soll mindestens vierteljährlich tagen.
- ( 3 ) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, Leiter / Leiterinnen der Sachgebiete oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- ( 4 ) Zur Wahrnehmung zentraler oder besonderer Aufgaben können Sachgebiete eingerichtet werden. In den Sachgebieten können auch Fachberater / Fachberaterinnen im Sinne des § 5 Abs. 1 tätig werden. Der Leiter / die Leiterin der Sachgebiete wird auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin berufen und vom Wehrführerausschuss bestätigt. Die Mitglieder der Sachgebiete sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist möglich. Sofern Sachgebietsfunktionen hauptamtlich besetzt werden sollen, ist der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin vorab zu hören.  
Ein Sachgebiet „Atemschutz“ unter der Leitung eines Gemeindeatemschutzgerätewartes / einer Gemeindeatemschutzgerätewartin ist einzurichten.

## **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- ( 1 ) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers / der jeweiligen Wehrführerin findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) in jeder Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Modautal statt.
- ( 2 ) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Der Jahresbericht oder die Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts ist dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin in schriftlicher Form zu übergeben.
- ( 3 ) Eine Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- ( 4 ) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist

auf eine Woche.

- ( 5 ) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin - die Ehren- und Altersabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- ( 6 ) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- ( 7 ) Wird durch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Amtsträgers eine Nachwahl erforderlich, so endet die Amtszeit der nachgewählten Person am Ende der regulären Amtszeit des Vorgängers / der Vorgängerin.

## **§ 15**

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- ( 1 ) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Modautal statt.
- ( 2 ) Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- ( 3 ) § 14 Abs. 4, 5, 6 und 7 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Wahlen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers / der Wehrführerin und deren Stellvertreter sowie des Leiters der Jugendfeuerwehr / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- ( 1 ) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- ( 2 ) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- ( 3 ) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, sein(e) Stellvertreter(er)/ seine Stellvertreterin(nen), die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die Stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- ( 4 ) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein

Widerspruch erhebt.

- ( 5 ) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/innen und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 17 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Modautal in der Fassung vom 23.04.2004 außer Kraft.

Modautal, den 02.10.2006

Der Gemeindevorstand

Schellhaas, Bürgermeister